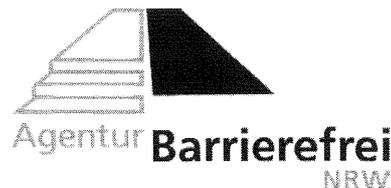


Stellungnahme zum Entwurf eines
Gesetzes zur Förderung des
Bauordnungsrechts in Nordrhein
Westfalen –
Baurechtsmodernisierungsgesetz
(BauModG NRW)



Forschungsinstitut Technologie
und Behinderung
Grundschtötel Str. 40
58300 Wetter/ Ruhr
Tel. 02335 – 96 81 59
E-Mail: ab-nrw@ftb-esv.de
Ansprechpartner: Dipl.-Ing. M. Philippi
Datum: 25.04.2018

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode
Stellungnahme
17/565
alle Abg.**

Inhalt

Vorbemerkung..... 2

Einführung in den rechtlichen und gesellschaftspolitischen Rahmen 2

Zusammenfassung der Stellungnahme 3

 Hauptkritikpunkte und Handlungsempfehlungen..... 4

 Weitere Handlungsempfehlungen 5

Regelungen der Bauordnung NRW im Einzelnen 5

 § 2 Begriffe, Abs. 10..... 5

 § 34 Treppen, Abs. 5 (Bauordnung NRW Fassung 2016, in der vorliegenden Fassung entfallen) 5

 § 39 Aufzüge, Abs. 4 5

 § 47 Wohnungen, Abs. 4 6

 § 47 Wohnungen, Abs. 5 6

 § 48 Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze 6

 § 49 Barrierefreies Bauen, Abs. 1 7

 § 49 Barrierefreies Bauen, Abs. 2 9

 § 49 Barrierefreies Bauen, Abs. 3 10

 § 50 Sonderbauten, Abs. 1 und Abs. 2 10

 § 59 Bestehende Anlagen und Einrichtungen, Abs. 2 10

 § 63 Genehmigungsfreistellung..... 10

 § 64 Einfaches Baugenehmigungsverfahren 11

 § 72 Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit, Abs. 7..... 11

 § 91 Berichtspflicht..... 11

Weitere Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen..... 12

 Technische Baubestimmungen 12

 Barrierefrei-Konzept..... 14

Vorbemerkung

Die Agentur Barrierefrei NRW wurde mit Schreiben des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 23.03.2018 aufgefordert, eine Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Förderung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz – abzugeben.

Die Agentur Barrierefrei NRW berät neben den Verbänden und Organisationen der Menschen mit Behinderungen auch die Träger öffentlicher Belange in Fragen der Barrierefreiheit entsprechend ihrem im Behindertengleichstellungsgesetz NRW verankerten gesetzlichen Auftrag¹.

Einführung in den rechtlichen und gesellschaftspolitischen Rahmen

Die UN-Behindertenrechtskonvention (in Deutschland geltendes Recht seit 2009) verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, „um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, (...) mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“²

„Die Vertragsstaaten (...) anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;“³

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat sich dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft in ihrem Koalitionsvertrag verpflichtet: „Barrierefreiheit ist unabdingbar für ein erfolgreiches Gelingen der Inklusion. Wir werden die Barrierefreiheit ausbauen. Im öffentlichen Bereich und im Gesundheitswesen wollen wir Barrierefreiheit zum Standard machen.“⁴

Die Barrierefreiheit ist die Voraussetzung für die Teilhabe aller Menschen am Leben in der Gesellschaft. Die baurechtliche Grundlage für die Gestaltung einer barrierefreien Umwelt ist die Bauordnung. Dementsprechend wird eine Definition des Begriffes Barrierefreiheit, die sich an der Definition des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW⁵ orientiert, in das Baurechtsmodernisierungsgesetz übernommen: "Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für alle Menschen, insbesondere für

¹ Vgl. Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW), § 4 Abs. 4

² Vgl. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 9

³ Vgl. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 19

⁴ Vgl. Koalitionsvertrag 2017-2022 zwischen der CDU NRW und FDP NRW, Kapitel 5 Land des sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts, S. 105.

⁵ Vgl. Behindertengleichstellungsgesetz NRW § 4 Abs. 1

Menschen mit Behinderungen, in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind." ⁶

Dazu heißt es in der Begründung zum Baurechtsmodernisierungsgesetz: „Zum einen wird in § 2 die Definition der Barrierefreiheit an die entsprechende Regelung in der MBO⁷ angepasst. Zugleich gleicht sich die Definition den Begrifflichkeiten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) an. Damit werden die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, allen Menschen, insbesondere Menschen mit Behinderungen, eine ungehinderte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.“⁸

Zusammenfassung der Stellungnahme

Die Landesregierung hat mit dem Baurechtsmodernisierungsgesetz die Gelegenheit, eine wichtige Weichenstellung für die Entwicklung im Baubereich vorzunehmen. Mit Blick auf die gesellschaftlichen und demographischen Herausforderungen soll dies möglichst zielgerichtet, unbürokratisch und wirtschaftlich erfolgen. Die Landesregierung erkennt unserer Meinung nach in diesem Zusammenhang zwar die große Bedeutung der Barrierefreiheit, sieht aber in ihrem Entwurf nicht die notwendigen Regelungen vor. Dementsprechend wird der vorliegende Gesetzentwurf dem Ziel nicht gerecht, die Teilhabe der genannten Personengruppen zu verwirklichen, indem die baurechtlichen Grundlagen für die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden und Wohnungen geschaffen werden. Zwar werden einige zukunftsweisende Schritte wie die Regelung zu barrierefreiem Wohnraum unternommen. Die gesetzlich verankerten und im § 2 Abs. 10 der Bauordnung NRW beschriebenen Anforderungen an die Barrierefreiheit werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf aber nicht ausreichend berücksichtigt. In der Konsequenz ist absehbar, dass auch zukünftig viele Gebäude nicht barrierefrei gebaut oder umgestaltet werden. Dies führt dazu, dass verschiedene Zielgruppen nicht angemessen berücksichtigt und die akzeptierten Teilhabeziele nicht erreicht werden.

Es muss das Ziel der Bauordnungsnovelle sein, klare gesetzliche Regelungen zu treffen und bisherige Defizite bei der Umsetzung zukünftig zu vermeiden. Doch die Ankündigung der Landesregierung, Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich und im Gesundheitswesen zum Standard zu machen, wird im vorliegenden Gesetzentwurf durch widersprüchliche Regelungen, Ausnahmen oder Genehmigungsfreistellung ausgehöhlt. Somit werden nur unzureichende Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass Barrierefreiheit in Zukunft von den Architekten ernster genommen wird und der Prüfung der Barrierefreiheit im Baugenehmigungsverfahren eine größere Aufmerksamkeit zukommt. Infolgedessen können dann Investitionen vorgenommen und Gebäude erstellt werden, bei denen später Mängel der Barrierefreiheit kostenintensiv beseitigt werden müssen. Das ist weder wirtschaftlich noch gesellschaftlich wünschenswert.

Wir haben unsere Kritikpunkte am vorliegenden Gesetzentwurf in einer kurzen Zusammenstellung aufgelistet und mit Handlungsempfehlungen ergänzt:

⁶ Vgl. Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) §2 Abs. 10

⁷ Musterbauordnung (MBO) § 2 Abs. 9, Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2016

⁸ Vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW), B. Eckpunkte des Gesetzentwurfs, Punkt 4 Regelungen zur Barrierefreiheit, Seite 92.

Hauptkritikpunkte und Handlungsempfehlungen

1. Öffentlich zugängliche Gebäude müssen nach § 49 Abs. 2 nur „im erforderlichen Umfang“ barrierefrei sein.
 - ➔ Erläuterung des unklaren Rechtsbegriffs „im erforderlichen Umfang“ und Definition des Begriffs „öffentlich zugänglich“ in den Technischen Baubestimmungen zur DIN 18040-1.
2. Für eine Vielzahl an Gebäuden, u. a. für Arztpraxen und Gaststätten, gilt nach § 63 die Genehmigungsfreistellung.
 - ➔ Die Bauaufsichtsbehörden sollten alle öffentlich zugänglichen Gebäude und Wohngebäude, für die nach § 49 Barrierefreiheit zu beachten ist, auf Barrierefreiheit prüfen.
3. Barrierefreiheit soll nach § 49 Abs. 1 nur für die Räume in einer Wohnung gelten. Für die zugehörigen Aufzüge und Erschließungsflächen ist Barrierefreiheit dagegen nur unzureichend geregelt. Das Ziel, barrierefrei auffindbare, zugängliche und nutzbare Wohnungen zu schaffen, wird dadurch nicht erfüllt.
 - ➔ Für barrierefreie Wohnungen sollte Barrierefreiheit grundsätzlich auch für Aufzüge, Erschließungsflächen sowie Gemeinschaftsräume gelten.
4. Durch den Verzicht auf eine verbindliche Regelung zu R-Wohnungen werden die besonderen Anforderungen einer Personengruppe nicht wahrgenommen: Das sind diejenigen Menschen, die auf diese Wohnungen angewiesen sind und in ihrem Quartier wohnen bleiben wollen.
 - ➔ Die Regelung der Bauordnung NRW vom 14.12.2016 zu R-Wohnungen sollte beibehalten werden. Flankierende Maßnahmen: Empirische Erfassung von Bestandsdaten und Bedarfswerten, initiiert durch ein Pilotprojekt; Zuschüsse für den Bau von R-Wohnungen.
5. Mögliche Ausnahmen von der Barrierefreiheit nach § 49 Abs. 3 werden durch die Bauaufsichtsbehörden nur unzureichend überprüft.
 - ➔ Ausnahmen von der Barrierefreiheit sollten nur bei Nutzungsänderungen möglich sein und nicht wie vorgesehen auch bei Neubauten. In einer Verwaltungsvorschrift sollten Bedingungen für Ausnahmen geregelt werden. Die Bauaufsichtsbehörden sollten fachlich qualifiziert werden.
6. Die Anforderungen für Barrierefreiheit finden in den aktuellen Baugenehmigungsunterlagen nur unzureichend Berücksichtigung, so dass eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Prüfung nicht möglich ist.
 - ➔ Einführung eines „Barrierefrei-Konzeptes“ für öffentlich zugängliche Gebäude als Bauvorlage gemäß Bauprüfverordnung, um die Berücksichtigung der Barrierefreiheit bereits in der Planung sicherzustellen und die Prüfung im Baugenehmigungsverfahren zu vereinfachen.
7. Durch eine Einführung von Technischen Baubestimmungen nach dem Vorbild der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen werden wesentliche Anforderungen für unterschiedliche Behinderungsarten nicht berücksichtigt. Das Ausklammern von bestimmten Anforderungen von dem Grundsatz der Barrierefreiheit verstößt gegen die Definition von Barrierefreiheit nach dem Behindertengleichstellungsgesetz⁹.
 - ➔ Vollständige Übernahme der DIN 18040-1 und DIN 18040-2 als Technische Baubestimmungen, d. h. kein Ausklammern von Anforderungen der Barrierefreiheit für unterschiedliche Behinderungsarten im Zuge der Einführung.

⁹ Vgl. Behindertengleichstellungsgesetz NRW § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 10 der Bauordnung NRW

Weitere Handlungsempfehlungen

8. Eine Regelung für den Einbau von Treppenliften sollte in § 34 Abs. 5 aufgenommen werden, um in bestehenden Gebäuden eine bessere Erreichbarkeit von Wohnungen in Obergeschossen nachträglich zu ermöglichen.
9. Die Barrierefreiheit sollte auch für Kinderspielplätze und Abstellräume für Kinderwagen und Mobilitätshilfen berücksichtigt werden.
10. Die Regelung der Musterbauordnung zu PKW-Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen sollte übernommen werden.

Regelungen der Bauordnung NRW im Einzelnen

Im Folgenden werden die Barrierefreiheit betreffenden Regelungen des Gesetzentwurfs zum Baurechtsmodernisierungsgesetz in der Reihenfolge der Paragraphen aufgeführt und ausführlich kommentiert. Dabei wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit anstelle des Baurechtsmodernisierungsgesetzes die Kurzform Bauordnung NRW verwendet:

§ 2 Begriffe, Abs. 10

Die Übernahme einer Definition des Begriffes Barrierefreiheit angelehnt an die Definition des Behindertengleichstellungsgesetzes (§ 4 Abs. 1) in die Begriffsdefinitionen der Bauordnung NRW setzt die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW um.

§ 34 Treppen, Abs. 5 (Bauordnung NRW Fassung 2016, in der vorliegenden Fassung entfallen)

Eine Regelung für den Einbau von Treppenliften sollte entsprechend der Bauordnung NRW 2016 aufgenommen werden, um in bestehenden Gebäuden eine bessere Erreichbarkeit von Wohnungen in Obergeschossen über Treppenlifte nachträglich zu ermöglichen.

§ 39 Aufzüge, Abs. 4

Grundsätzlich besteht hier ein inhaltlicher Widerspruch zu den Anforderungen an barrierefreie Wohnungen entsprechend § 49 Abs. 1 der Bauordnung NRW, wonach Wohnungen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen zwingend barrierefrei sein müssen. Der Widerspruch besteht auch für § 49 Abs. 2, laut dem öffentlich zugängliche bauliche Anlagen in der Gesamtheit im erforderlichen Umfang barrierefrei sein müssen. Die logische Konsequenz dieser Forderung nach umfassender Barrierefreiheit ist eine barrierefreie Erreichbarkeit aller Nutzungseinheiten im Gebäude über Aufzüge. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wäre es gestattet, Gebäude mit barrierefreien Wohnungen zu bauen, welche aber nicht barrierefrei über Aufzüge zu erreichen sind. Denn Aufzüge sind nur in bestimmten Gebäuden erforderlich und nicht zwingend barrierefrei erreichbar und mit dem Rollstuhl nutzbar auszugestalten. Für die unterschiedlichen Gebäude hat das folgende Konsequenzen:

- In Gebäuden **mit mehr als zwei Wohneinheiten und bis maximal drei oberirdischen Geschossen** werden barrierefreie Wohnungen geschaffen, die aber nicht barrierefrei erreichbar sind.
- Auch bei **Gebäuden mit vier bis fünf oberirdischen Geschossen** werden barrierefreie Wohnungen geschaffen, die zwar mit einem Aufzug, aber nicht barrierefrei erreichbar sind. Hier fehlen die Forderung nach einem für Rollstuhlfahrer geeigneten Aufzug sowie die barrierefreie Erreichbarkeit des Aufzugs von den Wohnungen und von der öffentlichen Verkehrsfläche.

- Bei **Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen** ist mindestens ein Aufzug erforderlich, der für Rollstuhlfahrer geeignet und von der öffentlichen Verkehrsfläche sowie „von allen Wohnungen“ barrierefrei erreichbar ist. Dieses gilt allerdings nicht für andere Nutzungseinheiten beispielsweise in öffentlich zugänglichen Gebäuden. Der Begriff „Wohnung“ sollte hier durch „Nutzungseinheit“ ersetzt werden.
- In allen Wohngebäuden mit Erschließungsflächen im Kellergeschoss, zum Beispiel zu individuellen Abstellräumen, Gemeinschaftsräumen sowie zur Tiefgarage, muss der Aufzug nicht zwingend das Kellergeschoss anfahren. Dasselbe gilt für Dachgeschosse.

Die Anforderungen an Aufzüge sollten an die Anforderungen an barrierefreies Bauen nach § 49 angepasst werden, denn die barrierefreie Erreichbarkeit mit einem Aufzug ist eine zwingende Voraussetzung für die barrierefreie Nutzung von Wohnungen und anderen Nutzungseinheiten.

§ 47 Wohnungen, Abs. 4

Zwei Bedingungen (entsprechend Bauordnung NRW § 2) an die genannten Abstellräume fehlen und sollten ergänzt werden:

- Insbesondere für die Abstellräume für Kinderwagen und Mobilitätshilfen muss die Anforderung „in ausreichender Größe“ gelten.
- Für den zu einer Wohnung gehörigen Abstellraum muss auch die barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzbarkeit gelten.

§ 47 Wohnungen, Abs. 5

Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, als Sonderbauten nach § 50 zu betrachten, ist grundsätzlich sinnvoll.

Es ist allerdings fraglich, ob der Schwellenwert für eine Regelung als Sonderbau nicht zu hoch angesetzt ist. Im Sinne der Sicherheit muss in jedem Fall durch die Bauaufsicht geprüft werden, ob es sich grundsätzlich um eine Pflegeeinrichtung handelt, unabhängig davon, wie viele Personen gepflegt werden. Nach dem vorliegenden Entwurf sind für Wohneinheiten mit maximal sechs Personen, die sich nicht selbst retten können, weder Brandschutzkonzept noch über normale Wohnungen hinausgehende Brandschutzmaßnahmen zwingend erforderlich. Bei diesen kleinen Wohneinheiten muss die Rettung von Personen, die sich nicht selbst retten können, durch Pflegepersonal und die Feuerwehr sichergestellt sein.

§ 48 Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze

Der Verzicht auf eine Regelung zu Pkw-Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen in der Bauordnung NRW ist nicht sinnvoll und stellt eine Verschlechterung gegenüber der Bauordnung NRW 2016¹⁰ dar. Auch laut Musterbauordnung § 50 Abs. 2 Satz 3 müssen bei öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen Pkw-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen in ausreichender Anzahl hergestellt werden. Es wird empfohlen, eine Regelung zu Pkw-Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen in die Bauordnung NRW aufzunehmen. Eine Regelung in einer Technischen Baubestimmung sollte zusätzlich Anzahl und Größe der Stellplätze regeln.

¹⁰ Vgl. Bauordnung NRW Fassung vom 14.12.2016, § 50 Abs. 2: „Bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen nach § 48 Absatz 2 und § 54 Absatz 1 müssen geeignete Stellplätze für Menschen mit Behinderungen in ausreichender Zahl und Größe hergestellt werden. Diese Stellplätze sollen in der Nähe der barrierefreien Eingänge angeordnet werden.“

§ 49 Barrierefreies Bauen, Abs. 1

Erfordernis von barrierefrei nutzbaren und R-Wohnungen

Die Forderung nach barrierefrei nutzbaren und R-Wohnungen ist angesichts des steigenden Bedarfs an geeignetem Wohnraum für eine schnell wachsende Zahl an älteren Menschen sinnvoll, denn viele ältere Menschen haben altersbedingte Einschränkungen und sind auf entsprechenden Wohnraum angewiesen. Im Sinne einer vorausschauenden Planung muss heute über staatliche Regelungen dafür gesorgt werden, dass bezahlbarer Wohnraum für diejenigen Bevölkerungsgruppen entsteht, die auf dem Wohnungsmarkt kein entsprechendes Angebot finden. Hierzu gehören unter anderem auch Menschen mit altersbedingten oder anderen Behinderungen, die auf eine barrierefreie oder R-Wohnung angewiesen sind. Investitionen in entsprechende Wohnungen sind gesellschaftlich geboten und volkswirtschaftlich sinnvoll, denn Wohnungsbau sollte nicht nur für den heutigen Bedarf, sondern für die nächsten Generationen geplant werden. Eine flächendeckende nachträgliche Anpassung von Wohngebäuden an eine stetig wachsende Zahl an älteren Menschen (demografischer Wandel) hingegen verursacht erheblich höhere Kosten als die Berücksichtigung von barrierefreier Erschließung und geeigneten Wohnungsgrundrissen bereits bei der Planung. Volkswirtschaftlich gesehen werden die Kosten für eine nachträgliche Wohnungsanpassung, einen späteren Umzug in eine R-Wohnung oder eine Heimunterbringung höher ausfallen als die einmalige Investition in einen höheren Wohnungsstandard. Es ist abzusehen, dass die höheren Kosten für die oben genannten nachträglichen Maßnahmen, die aus dem Topf der gesetzlichen Sozialversicherung bezahlt werden, von der Allgemeinheit getragen werden müssen.

Für die Zielsetzung der Landesregierung, dass Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen möglichst selbstständig in eigenen Wohnungen leben können sollten, sind differenzierte Wohnungsangebote sinnvoll. Dementsprechend werden im Wohnungsbau zwei unterschiedliche Standards angewendet, und zwar barrierefrei nutzbare Wohnungen und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen entsprechend der DIN 18040-2:

- **Barrierefrei nutzbare Wohnungen** sind für Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen vorgesehen, insbesondere Einschränkungen der Motorik und der Sinne. Viele motorisch eingeschränkte Menschen kommen mit Mobilitätshilfen wie Rollator, Handrollstuhl oder Assistenz in einer barrierefreien Wohnung klar. Der Standard dieser Wohnungen mit Bewegungsflächen von 1,20 m x 1,20 m ist in den meisten Fällen ausreichend, um in den eigenen Wänden trotz Einschränkungen im Alter wohnen bleiben zu können.
- **Barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen (R-Wohnungen)** unterscheiden sich von barrierefreien Wohnungen u. a. durch größere Bewegungsflächen. Einige Personen im Rollstuhl können die barrierefrei nutzbaren Wohnungen aufgrund ihrer eingeschränkten Beweglichkeit nicht nutzen, denn einige Rollstuhlarten, beispielsweise E-Rollstühle, brauchen größere Bewegungsflächen von 1,50 m x 1,50 m. Auch wenn Personen im Rollstuhl oder andere Personen auf Unterstützung angewiesen sind, z.B. bei Hilfeleistungen im Sanitär- und Schlafraum, können größere Bewegungsflächen erforderlich sein. Es kann zusammenfassend festgestellt werden, dass ein vergleichsweise kleinerer Personenkreis auf den Standard einer R-Wohnung angewiesen ist, um ein selbstständiges Leben in der eigenen Wohnung führen zu können.

Barrierefreie Wohnungen nach § 49 Abs. 1

Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 müssen Wohnungen barrierefrei sein. Die Forderung, alle Wohnungen grundsätzlich barrierefrei zu gestalten, entspricht dem Ziel der Landesregierung, flächendeckend Wohnungen zu schaffen, die für einen demografischen Wandel geeignet sind. Voraussetzung für die barrierefreie Nutzung einer Wohnung entsprechend Bauordnung NRW § 2 ist, dass sich die Barrierefreiheit auch auf gemeinschaftlich genutzte Räume, Flächen und Nebenanlagen außerhalb der Wohnung bezieht. Hier sind Erschließungsflächen wie beispielsweise Treppenhäuser, Außenflächen und Tiefgaragenzugänge sowie Kellerräume zu nennen. Insofern darf diese Anforderung, die in der Bauordnung 2016¹¹ enthalten war, nicht entfallen.

R-Wohnungen

Während nach Aussagen von Betroffenen nicht ausreichend R-Wohnungen für eine günstige Miete in geeigneter Lage angeboten werden, fehlt nach Angaben der Wohnungsunternehmen grundsätzlich der Bedarf für diese Wohnungen. Beide Aussagen lassen sich derzeit nur unzureichend durch Zahlen untermauern, da weder empirisch erhobene Bedarfszahlen vorliegen noch von den Wohnungsunternehmen, Wohnungsämtern, Baugenehmigungsbehörden oder Bewilligungsstellen für Wohnungsbauförderung aussagekräftige Zahlen über das Angebot veröffentlicht worden sind.

Wir halten eine verbindliche Regelung für den Bau von R-Wohnungen für notwendig. Es sprechen viele Gründe für die Einführung einer gesetzlichen Regelung, denn Anreize für die Wohnungswirtschaft haben in der Vergangenheit nicht zum Bau von R-Wohnungen geführt. Einerseits wurden die hierfür zur Verfügung gestellten Fördermittel in Form von zinsgünstigen Darlehen von den Wohnungsunternehmen und Investoren in der derzeitigen Niedrigzinsphase nicht in Anspruch genommen. Andererseits haben die Personen, die auf eine R-Wohnung angewiesen sind, auf dem Wohnungsmarkt auf Grund ihrer vergleichsweise geringen Anzahl keine ausreichende Bedeutung, um Investitionen in den Bau von geeigneten Wohnungen anzuregen. Außerdem ist eine Durchmischung von unterschiedlichen Bewohnergruppen auf Quartiersebene gesellschaftlich geboten. Dementsprechend sollten in den unterschiedlichen Quartieren neben barrierefreien Wohnungen auch eine geringe Anzahl an R-Wohnungen angeboten werden. Die Forderung nach einer verbindlichen Regelung muss das Ziel haben, den auf eine R-Wohnung angewiesenen Menschen erstmalig eine geeignete Wohnung in ihrem Quartier anzubieten.

Flankierende Maßnahmen

Wir schlagen vor, die geringfügig höheren Investitionskosten für R-Wohnungen, die Wohnungsunternehmen und Investoren entstehen, über Zuschüsse aufzufangen. Zusätzlich zu einer gesetzlichen Regelung und einer Förderung in Form von Zuschüssen schlagen wir flankierende Kontrollinstrumente vor. Durch diese sollte sichergestellt werden, dass einerseits der Bestand und andererseits die Entwicklung der Nachfrage von R-Wohnungen empirisch erfasst wird. Die für die Vermittlung, Planung und Genehmigung von Wohnungen sowie die Gewährung von Fördermitteln zuständigen Stellen sollten die Daten für eine statistische Auswertung zur Verfügung stellen. In einem Pilotprojekt zur Entwicklung und Erprobung geeigneter Instrumente und einer anschließenden Evaluation sollte die Frage untersucht werden, inwieweit die gesetzlichen Regelungen in der Lage sind, einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage an R-Wohnungen in den Kommunen herzustellen.

¹¹ Vgl. Bauordnung NRW, Fassung vom 14.12.2016, § 48 Wohnungen, Abs. 6: „Bei Gebäuden mit barrierefreien Wohnungen müssen alle gemeinschaftlich genutzten Räume, Flächen und Nebenanlagen barrierefrei sein.“

§ 49 Barrierefreies Bauen, Abs. 2

Es wird begrüßt, dass die Unterscheidung zwischen Bereichen, die für den Besucherverkehr öffentlich zugänglich sind, und nicht öffentlichen Bereichen aufgehoben wird, wie sie in der geltenden Bauordnung NRW 2000 getroffen wird. Bereits in der Bauordnungsnovelle von 2016 war die Beschränkung der Barrierefreiheit auf "die den Besuchern zugänglichen Bereiche" aufgehoben worden. Diese Unterscheidung ist in der Praxis nicht sinnvoll, denn öffentlich zugängliche Gebäude sind per Definition für Besucher geöffnet. Eine eindeutige Abgrenzung der Besucherbereiche von Mitarbeiterbereichen ist in öffentlich zugänglichen Gebäuden nicht möglich. Doch sollte die Definition des öffentlich zugänglichen Bereichs eindeutig in den geplanten Technischen Baubestimmungen erläutert werden, denn die Definition von „öffentlich zugänglich“ bleibt auch trotz der Erläuterungen in den Sätzen 2 und 3 unklar. In der Begründung zur Bauordnung 2016 hieß es dazu: „Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen müssen künftig insgesamt im erforderlichen Umfang barrierefrei ausgestaltet sein;“¹² Diese wichtige Aussage findet sich in dem vorliegenden Entwurf bzw. der Begründung nicht wieder. Es ist sinnvoll, die Definition, was öffentlich zugänglich ist, mit der Frage zu verknüpfen, ob mit der Einrichtung ein Angebot an die Öffentlichkeit verbunden ist und ob Menschen mit Behinderungen von vornherein von diesem Angebot ausgeschlossen werden.

Auch die Einführung des Begriffes „im erforderlichen Umfang“ im Zusammenhang mit der barrierefreien Gestaltung ist problematisch, denn wie bereits in der Vergangenheit wird auch zukünftig versucht werden, die Anforderungen zu umgehen. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff sollte ebenfalls in den Technischen Baubestimmung definiert werden, und zwar in dem Sinne, dass von dem Grundsatz der Barrierefreiheit nur dann Abstriche gemacht werden dürfen, wenn dabei das Schutzziel entsprechend Bauordnung NRW § 2 Abs. 10 erfüllt wird.¹³

Weiterhin ist eine konkrete Nennung der öffentlich zugänglichen Einrichtungen¹⁴ an dieser Stelle sinnvoll, denn „immer noch herrscht bei vielen am Bau Beteiligten – Bauherren, Planern – aber auch bei Bauaufsichtsbehörden die Auffassung vor, öffentlich zugängliche bauliche Anlagen seien im wesentlichen Behörden oder andere Gebäude, die von der öffentlichen Hand betrieben werden.“¹⁵

Bauliche Anlagen, die insgesamt überwiegend und ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden, wie Wohnheime und Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und alte Menschen sowie sonstige Einrichtungen zur Unterbringung und Pflege von Personen, gelten laut Gesetzentwurf Bauordnung NRW § 50 Abs. 2 Nr. 9 und 10 als große Sonderbauten. Auch dieses sollte in den Technischen Baubestimmungen erläutert werden.

¹² Siehe Drucksache des Landtags NRW 16/12119, Gesetzentwurf vom 31.05.2016 Begründung, b. Nr. 3, Seite 87

¹³ Beispielsweise müssen nicht öffentlich zugängliche Bereiche wie Technikräume nicht barrierefrei sein.

¹⁴ Laut Musterbauordnung § 50 Abs. 2 gelten die Anforderungen insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

(Eine Ergänzung mit weiteren Gebäudetypen wird von den Verfassern empfohlen)

¹⁵ Vgl. Begründung zur Bauordnung NRW 2016, Stand 6/2016, Seite 83

§ 49 Barrierefreies Bauen, Abs. 3

Laut vorliegendem Gesetzentwurf sind einige Ausnahmen möglich, welche eine Umgehung der Zielsetzung „Barrierefreiheit“ erleichtern. Diese Ausnahmen sollten nur für Nutzungsänderungen, nicht aber für Neu- und Umbauten gelten. Außerdem sollten die Bedingungen für Ausnahmen in einer Verwaltungsvorschrift erläutert werden, die die Bauaufsichtsbehörden bei der Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen unterstützt und ihnen Entscheidungsgrundlagen an die Hand gibt. Denn in der heutigen Prüfpraxis der Bauaufsichtsbehörden werden Ausnahmen nicht ausreichend hinsichtlich der angegebenen Mehrkosten für Barrierefreiheit überprüft. Eine fachliche Überprüfung der angegebenen Mehrkosten könnte ergeben, dass die Voraussetzungen für Ausnahmen nicht erfüllt sind.¹⁶ Dementsprechend müssen die Bauordnungsämter zukünftig fachlich besser qualifiziert werden, um den Mehraufwand prüfen zu können.

§ 50 Sonderbauten, Abs. 1 und Abs. 2

Die Aufnahme von Wohnheimen und Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen sowie sonstigen Einrichtungen zur Unterbringung und Pflege von Personen als große Sonderbauten unter § 50 Abs. 2 Nr. 9 und 10 ist sinnvoll, ebenso die Aufnahme von Anforderungen an die barrierefreie Nutzbarkeit in § 50 Abs. 1 Satz 3 Nr. 16. Dasselbe gilt auch für Nutzungseinheiten nach § 47, Abs. 5 zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist.

Das in Satz 3 Nr. 19 geforderte Brandschutzkonzept sollte inhaltlich ergänzt werden um die Formulierung „unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern. Das Brandschutzkonzept muss geeignete Maßnahmen zur Evakuierung des oben genannten Personenkreises, insbesondere auch unter Berücksichtigung des „Zwei-Sinne-Prinzips“ enthalten.“ Es ist sinnvoll, dies in § 50 explizit zu benennen, denn in der Praxis wird dieser Aspekt in Brandschutzkonzepten häufig ausgelassen.

§ 59 Bestehende Anlagen und Einrichtungen, Abs. 2

Die Forderung nach einer Anpassung von Bestandsgebäuden an die Vorschriften der Bauordnung NRW und der ausdrückliche Hinweis auf die Barrierefreiheit bei wesentlichen Änderungen ist insbesondere vor dem Hintergrund des großen Nachholbedarfs bei Bestandsgebäuden sinnvoll. Es sollte durch weitere Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Forderung nach einer Anpassung von Bestandsgebäuden an die Barrierefreiheit von der Bauherrschaft und den Planenden ernst genommen und von den Bauaufsichtsbehörden überprüft wird (siehe „Weitere Maßnahmen“).

§ 63 Genehmigungsfreistellung

Bei Gebäuden, die nach § 63¹⁷ nicht genehmigt werden müssen, entfällt auch die Prüfung der Barrierefreiheit. Entsprechend müssen nur Sonderbauten, Wohngebäude mit mehr als drei Geschos-

¹⁶ Vgl. Kommentar zur Bauordnung NRW, Autoren: Gädtke, Czepuck, Johlen, Plietz, Wenzel, Werner-Verlag, 12. Auflage, 2012, Seite 1150: Danach gelten die Kosten für Barrierefreiheit erst als unverhältnismäßig, wenn sie das Maß von 20 % der Gesamtkosten überschreiten.

¹⁷ Die Prüfung ist nach § 63 Abs. 1 für folgende Gebäude nicht vorgesehen:

1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3
2. sonstige Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2
3. Nebengebäude und Nebenanlagen für Gebäude nach Nummer 1 und 2.

Laut § 2 Abs. 3 werden Gebäude in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

sen und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Nutzungseinheiten und mehr als 400 m² auf Barrierefreiheit geprüft werden. Die in der Vergangenheit festgestellten Mängel bei der Umsetzung der Barrierefreiheit gerade auch bei kleinen Nutzungseinheiten - beispielsweise Arztpraxen oder Gaststätten - lassen ein „weiter so“ nicht zu. Dieses widerspricht auch der Ankündigung der Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag, die Barrierefreiheit im Gesundheitswesen und im öffentlichen Bereich zum Standard¹⁸ zu machen. Zukünftig müssen ausreichende Vorkehrungen zur Überprüfung der Barrierefreiheit geschaffen werden. Dieses ist auch im Sinne der Planenden, der Bauherrschaft und der Kommunen erforderlich, die Planungssicherheit brauchen und Rechtsstreitigkeiten vermeiden wollen.

§ 64 Einfaches Baugenehmigungsverfahren

Die Nennung des § 49 (Barrierefreies Bauen) unter den Paragraphen, die nach dem Einfachen Baugenehmigungsverfahren geprüft werden müssen, ist sinnvoll.

§ 72 Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit, Abs. 7

Die geplante Regelung, der oder dem zuständigen Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ist sinnvoll und entspricht der UN-Behindertenrechtskonvention¹⁹ sowie dem Inklusionsstärkungsgesetz NRW²⁰. Diese Form der Beteiligung kann in keiner Weise die Überprüfung durch die Bauaufsichtsbehörden ersetzen. Sie verleiht aber der Barrierefreiheit im Baugenehmigungsverfahren eine höhere Aufmerksamkeit. Allerdings sollte die Regelung nicht nur für Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand, sondern für alle öffentlich zugänglichen Gebäude gelten, für die § 49 Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 91 Berichtspflicht

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Bauordnung NRW sieht keine Berichtspflicht zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung von R-Wohnungen vor, wie in der Fassung der Bauordnung NRW vom 14.12.2016 vorgesehen. Wir halten die Erfassung des Bedarfs und des Angebots an R-Wohnungen für eine staatliche Aufgabe im Sinne der Daseinsvorsorge und verweisen an dieser Stelle auch auf die zu § 49 Abs. 1 bereits vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen zur empirischen Erfassung von R-Wohnungen.

1. Gebäudeklasse 1: a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäude vergleichbarer Nutzung,

2. Gebäudeklasse 2: Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,

3. Gebäudeklasse 3: sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

¹⁸ Vgl. Koalitionsvertrag 2017-2022 zwischen der CDU NRW und FDP NRW, Kapitel 5 Land des sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts, S. 105.

¹⁹ Siehe Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Art. 4 Abs. 3

²⁰ Siehe Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen, § 7

Weitere Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen

Zur Sicherstellung von Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Wohnungen sind weitere Maßnahmen erforderlich, insbesondere verbindliche Vorgaben in Form von Technischen Baubestimmungen zur Barrierefreiheit nach dem Vorbild der DIN 18040 Teil 1 und Teil 2. An dieser Stelle soll durch Zitate aus der Begründung zur Bauordnung NRW 2016 verdeutlicht werden, wo die Probleme bei der Umsetzung von Barrierefreiheit liegen: „Die vorhandenen Versäumnisse bei der Errichtung barrierefreier öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen beruhen im Wesentlichen darauf, dass die gesetzlichen Anforderungen bei der Ausführung der Bauvorhaben nicht beachtet wurden. Es muss daher für die Zukunft dafür gesorgt werden, dass den am Bau Beteiligten die Pflichten zur Barrierefreiheit in vollem Umfang bekannt sind. Aus diesem Grund sollen die technischen Regeln für die Barrierefreiheit Eingang in Technische Baubestimmungen finden und damit zum Prüfgegenstand der Bauaufsichtsbehörden im Baugenehmigungsverfahren werden.“²¹ „Außerdem wird in vielen Fällen nicht berücksichtigt, dass die Barrierefreiheit sich nicht allein auf Personen bezieht, die in ihrer Mobilität beschränkt sind, sondern dass auch Vorkehrungen zu Gunsten der Personen getroffen werden müssen, deren Seh- bzw. Hörfähigkeit eingeschränkt ist. Insgesamt kann festgestellt werden, dass es in Bezug auf die vom Gesetz bereits seit langem geforderte Barrierefreiheit immer noch erhebliche Vollzugsdefizite gibt.“²²

Technische Baubestimmungen

Die Berücksichtigung aller Behinderungsarten soll durch die Einführung von verbindlichen Regelungen sichergestellt werden. In den als anerkannte Regeln der Technik geltenden DIN-Normen für Barrierefreiheit DIN 18040 Teil 1 und 2 wurden Anforderungen zum Bauen für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen definiert. Die Einführung der DIN 18040 Teil 1 und 2 als Technische Baubestimmungen in Nordrhein-Westfalen nach dem Vorbild aller anderen Bundesländer geschieht mit der Zielsetzung, auch hier verbindliche Regelungen zu schaffen. Wir plädieren dafür, die beiden DIN-Normen vollständig als Technische Baubestimmungen einzuführen, das bedeutet ohne Ausklammern von einzelnen Punkten. Das Herausnehmen von Anforderungen für bestimmte Behinderungsarten widerspricht dem Grundsatz der Barrierefreiheit nach § 2 Abs. 10 Bauordnung NRW. Auch mit dem § 4 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW²³ und der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 9 und 19, siehe Seite 2) ist dieses nicht vereinbar.

In einigen Bundesländern sind Technische Baubestimmungen nach dem Vorbild der Muster Technischen Baubestimmungen (MTB) eingeführt worden. Vorkehrungen der DIN 18040 für bestimmte Behinderungsformen wurden in den MTB gestrichen. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, welche Anforderungen der DIN 18040 entfallen bzw. wo Abstriche gemacht werden:

²¹ Vgl. Begründung zur Bauordnung NRW 2016, Stand 6/2016, Seite 83

²² Ebenda, Seite 88

²³ Vgl. Behindertengleichstellungsgesetz NRW § 4 Abs. 1: Barrierefreiheit im Sinne dieses Gesetzes ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Die Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein.

Muster Technische Baubestimmungen (MTB) zu DIN 18040 Teil 1 „Öffentlich zugängliche Gebäude“

- Grundlegende Anforderungen für Menschen mit Sinnesbehinderungen entfallen (keine Einhaltung des Zwei-Sinne-Prinzips beim Warnen/ Orientieren/ Informieren/ Leiten etc.).
- Anforderungen an die Alarmierung und Evakuierung entfallen (kein Brandschutzkonzept, keine sicheren Bereiche für den Zwischenaufenthalt nicht zur Eigenrettung fähiger Personen, kein optischer Alarm für Menschen mit Hörschädigungen etc.).
- Nicht notwendige Treppen müssen nicht barrierefrei gestaltet werden (beidseitige Handläufe und kontrastreiche Stufenmarkierungen sind nicht notwendig, gewendelte Treppen sind möglich, obwohl nicht barrierefrei, etc.).
- Eine barrierefreie Toilette pro Gebäude ist demnach ausreichend, obwohl in großen Gebäuden mehrere erreichbare barrierefreie Toiletten notwendig sein können.

Muster Technische Baubestimmungen (MTB) zu DIN 18040 Teil 2 „Wohnungen“

- Anforderungen für Rollstuhlfahrer mit der Kennzeichnung „R“ entfallen (keine größeren Bewegungsflächen vor Türen oder Möbeln bzw. im Sanitärraum, keine leichtgängigen Türen und erreichbaren Fenstergriffe, keine R-Sanitärausstattung etc.).
- Treppen müssen nicht barrierefrei gestaltet werden (beidseitige Handläufe und kontrastreiche Stufenmarkierungen sind nicht notwendig, gewendelte Treppen sind möglich etc.).
- Grundlegende Anforderungen für Menschen mit Sinnesbehinderungen entfallen (keine Einhaltung des Zwei-Sinne-Prinzips beim Warnen/ Orientieren/ Informieren/ Leiten etc.).
- Lediglich ein Raum muss mit einem Fenster mit geringer Brüstungshöhe zum Ausblick in die Umgebung ausgestattet sein. Fenster müssen nicht leicht zu öffnen sein.
- Schwergängige Türen, z. B. Eingangstüren, müssen nicht leichtgängig zu öffnen sein, Türgriffe müssen vom Rollstuhl und vom Rollator aus nicht erreichbar sein.

Wie aus diesen genannten Ausnahmen hervorgeht, ist mit der Orientierung an den MTB keine ausreichende Barrierefreiheit verbunden. Wir sehen die MTB unter anderem auch deswegen kritisch, weil hier auch wesentliche sicherheitsrelevante Aspekte im Evakuierungsfall ausgeklammert werden. Beispielsweise sind für die Evakuierung in öffentlich zugänglichen Gebäuden die in der DIN 18040 geforderten sicheren Bereiche für den Zwischenaufenthalt nicht zur Eigenrettung fähiger Personen in den MTB ausgeklammert worden. Infolgedessen wird für die Sicherheit von nicht zur Eigenrettung fähiger Personen - beispielsweise Personen mit Gehbehinderungen oder im Rollstuhl – keine ausreichende Vorsorge getroffen. Weiterhin brauchen die Treppenhäuser in Wohngebäuden nach den MTB keine beidseitigen Handläufe und Stufenmarkierungen. Infolgedessen kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich Menschen mit Geh- oder Sehbehinderungen über den ersten Rettungsweg (Treppenhaus) selbstständig retten können. Zudem müssen die Fenster in den Wohnräumen nach den MTB nicht leicht zu öffnen sein, daher können sich Personen mit motorischen Einschränkungen unter Umständen nicht durch das Öffnen eines Fensters für die Feuerwehr bemerkbar machen (2. Rettungsweg).

Unter den genannten Voraussetzungen bestehen erhebliche Einschränkungen und Risiken bei der Rettung von Menschen mit Behinderungen. Wir plädieren daher dafür, die Technischen Baubestimmungen NRW nicht an den MTB, sondern eng an der DIN 18040 auszurichten.

Barrierefrei-Konzept

Für öffentlich zugängliche Gebäude sind weitere Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass Barrierefreiheit in der Planung berücksichtigt wird. Ergänzend zu den Bauantragsplänen sollte vom Architekten ein sogenanntes „Barrierefrei-Konzept“ vorgelegt werden, in dem die geplanten Maßnahmen in Text und Bild dargelegt werden. Ein Barrierefrei-Konzept war im Übrigen auch mit Inkrafttreten der Bauordnung NRW 2016 vorgesehen: „Außerdem wird es zusätzliche Bauvorlagen geben, in denen die Barrierefreiheit umfassend dargestellt wird, so dass die Bauaufsichtsbehörden u. a. auch prüfen können, ob das so genannte „Zwei-Sinne-Prinzip“ bei der Planung beachtet wurde.“ (Zitat aus der Begründung zur Bauordnung NRW 2016).²⁴ Diese zusätzliche Bauvorlage ist erforderlich, weil viele Maßnahmen der Barrierefreiheit zur Gebäudeausstattung gehören, beispielsweise Blindenleitsysteme oder Höranlagen, und dementsprechend nicht in den Bauantragsplänen dargestellt werden. Zur Erarbeitung dieses „Barrierefrei-Konzeptes“ als Bauvorlage gab es 2017 bereits eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Bauministeriums NRW, deren Arbeit im Sommer 2017 eingestellt wurde.

Das Verfassen eines „Barrierefrei-Konzeptes“ für öffentlich zugängliche Gebäude soll einerseits für eine frühzeitige Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei der Planung sorgen. Zudem könnte die Bauaufsichtsbehörde die Umsetzung der im Konzept vorgesehenen Maßnahmen abschließend bei der Bauabnahme überprüfen und drittens würde den Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen eine Grundlage für ihre Stellungnahme nach § 72 zur Verfügung gestellt. In einigen Städten gibt es bereits entsprechende Regelungen: Die Stadt Berlin verlangt ein „Konzept Barrierefrei“ bei Baumaßnahmen, die die städtischen öffentlichen Gebäude betreffen²⁵. In Köln wird ein „Barrierefrei-Konzept“ bereits regelmäßig für alle nach Bauordnung NRW § 49 öffentlich zugänglichen Gebäude von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert. In Mönchengladbach und Wuppertal prüfen städtische Mitarbeiter in ihrer Funktion als Experten für Barrierefreiheit die Bauanträge und geben Stellungnahmen ab. Die positiven Erfahrungen in diesen Städten haben gezeigt, dass solche Maßnahmen eine erhöhte Aufmerksamkeit auf die bauliche Umsetzung von Barrierefreiheit schaffen und Konflikte vermeiden können. Ebenso können höhere Kosten verhindert werden, die ansonsten durch bauliche Nachbesserungen entstehen würden.

²⁴ Vgl. Begründung zur Bauordnung NRW 2016, Stand 6/2016, Seite 126

²⁵ http://stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies_bauen/download/konzept_bfrei/KB_nachCD_web.pdf